

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Freistellung von Risikogruppen

Der Zeitraum, in dem Freistellungen nach dem ASVG für Risikogruppen möglich sind, wurde vor kurzem wiederum verlängert. Die Freistellung ist nun **bis zum Ablauf des 30. August 2020** möglich. Wie von uns bereits kommuniziert wurde, stellt die ÖGK auf ihrer Homepage mittlerweile ein Formular zur Verfügung, mit welchem der Dienstgeber die Erstattung des geleisteten Entgelts sowie der Steuern, Abgaben und Beiträge für COVID-19-Risiko-Freistellung beantragen kann. Das Formular und weitere Information dazu finden Sie unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.859720&portal=oegkdgportal>

2. Corona-Kurzarbeit NEU

Wie es bereits der medialen Berichterstattung zu entnehmen war, gab es eine sozialpartnerschaftliche Einigung zur Verlängerung der Corona-Kurzarbeit über den 30. September hinaus. Ab dem 1. Oktober kann Kurzarbeit Phase III für weitere **6 Monate** beantragt werden. Details werden im Laufe der nächsten Wochen ausgearbeitet. Im Folgenden die **Eckpunkte** der Einigung:

- Kurzarbeit möglich bis zum **31. März 2021**.
- Die Arbeitszeit muss im Gegensatz zum derzeitigen Kurzarbeitsmodell **mindestens 30 Prozent** der Arbeitszeit vor Kurzarbeit betragen. Die Obergrenze der Arbeitszeit beträgt **maximal 80 Prozent**.
- Die Beschäftigten bekommen weiterhin **80 / 85 / 90 Prozent des Nettoeinkommens** vor Kurzarbeit. Die Arbeitgeber müssen weiterhin die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung bezahlen, während die Differenz (Ausfallstunden) durch das AMS ersetzt wird.
- Die wirtschaftliche Betroffenheit der Arbeitgeber soll in Phase III jedoch stärker überprüft werden. Der Sozialpartnervereinbarung ist hinkünftig eine **Prognoserechnung** anzuschließen, die die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens berücksichtigt. Sie muss von einem unabhängigen Dritten bestätigt werden.
- Für die Beschäftigten besteht eine verpflichtende **Weiterbildungsbereitschaft** in der vom AMS vergüteten Ausfallszeit. Die Weiterbildung wird durch das AMS gemeinsam mit dem Betrieb abgewickelt.
- Die Behaltepflicht beträgt weiterhin **ein Monat** nach dem Ende der Kurzarbeit.

Im Anhang finden Sie dazu ein Factsheet der WKÖ.

3. Leitfaden für Personalverrechnung bei Corona-Kurzarbeit

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz trat am 24. Juli 2020 die Rechtsgrundlage für eine rückwirkende Absenkung des Eingangssteuersatz per 1.1.2020 in Kraft. Aus diesem Anlass wurden die Beispiele des „**Leitfaden – Lohnverrechnung Kurzarbeit**“ überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Ergänzend wurden einige Klarstellungen in die aktuelle Version eingearbeitet. Sie steht auf der Webseite des BMAFJ unter folgenden Link zum Download zur Verfügung: [Link BMAFJ](#)

4. Information der ÖGK zum Stundungspaket

Die Österreichische Gesundheitskasse informiert, dass sich die Verlängerung des Stundungspakets durch die noch ausstehende Zustimmung im Bundesrat verzögert. Man geht jedoch weiterhin von einem rückwirkenden In-Kraft-Treten mit 1.6.2020 aus. Die Betriebe werden ersucht, **momentan keine neuen Anträge** zu stellen. Die ÖGK wird sofort informieren, sobald die Verlautbarung des Gesetzestexts erfolgt.

5. Änderung der Einreisebestimmungen

Nach der Novellierung der Corona-Einreise-Verordnung und dem In-Kraft-Treten in der letzten Juliwoche ließen die Kritik an der Verordnung und die Reaktionen aus dem Gesundheitsministerium bereits Rückschlüsse darauf zu, dass es in absehbarer Zeit zu einer Überarbeitung kommen würde. Mittlerweile liegt eine Neufassung der Verordnung vor, in welcher grammatikalische Fehler beseitigt wurden und missverständliche Formulierungen klargestellt wurden. Dies betrifft zum Beispiel folgende Punkte:

- **Quarantänebestimmungen gelten nicht** für Personen, die sich nur auf der **Durchreise** befinden
- Für **Kinder unter 6 Jahren** sind **keine Testungen** vorgeschrieben
- Klarstellung, für welche Personengruppen welche Einreisevorschriften gelten:

Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger, die aus einem Staat der **Anlage 2** der Verordnung einreisen („black list“), müssen ein Gesundheitszeugnis vorweisen. Wenn ein solches nicht vorliegt, ist eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. **Binnen 48 Stunden muss zwingend auf eigene Kosten ein Corona-Test nachgeholt werden.** Nach einem negativen Ergebnis kann die Quarantäne beendet werden. Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger, die aus einem Staat einreisen, der nicht in Anlage 1 oder 2 genannt wird, müssen ebenfalls ein Gesundheitszeugnis vorweisen. Wenn ein solches nicht vorliegt, muss eine selbstüberwachte 10-tägige Heimquarantäne angetreten werden. Ein „**Freitesten**“ ist in diesem Fall **optional**, ansonsten bleibt die 10-tägige Quarantäne bestehen.

Es ist auf jeden Fall dringend anzuraten, bei Fragen zu Dienst- oder Urlaubsreisen die Informationen des Außenministeriums bzw. des Gesundheitsministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>) zu konsultieren, da es jederzeit wieder zu Änderungen kommen kann.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann